

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren

Nr.	Bezug (Dokument, Kap., Seite,...)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort BeschA
1	Referenzen	In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass eine Referenz zwingend von einem öffentlichen Auftraggeber stammen UND sich auf PHP beziehen muss. Aus welchem konkreten, auftragsbezogenen Sachgrund ist es nicht ausreichend vergleichbare Referenzen aus dem privaten Sektor (Projektgröße/Komplexität), sowie Referenzen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern generell (ohne Bezug zu PHP oder bei denen PHP Nebensache ist) abzugeben?	Die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wurden angepasst. Bitte beachten Sie die Änderungen in der Auftragsbekanntmachung sowie die geänderten Dokumente: „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 1_V2“, „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 2_V2“, „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 3_V2“.
2	Qualitätsmanagementsystem	Es soll "mittels eines geeigneten Nachweises" bestätigt werden, dass man die in ISO 9001 genannten Anforderungen erfüllt. Gehen wir richtig der Annahme, dass dies bedeutet, dass nicht unbedingt eine Zertifizierung vorliegen muss und stattdessen auch eine Eigenerklärung mit Beibringung einer ausführlichen Beschreibung des im Unternehmen etablierten Qualitätsmanagementsystems ausreichend ist?	Die Frage, ob eine Eigenerklärung mit Beibringung einer ausführlichen Beschreibung des im Unternehmen etablierten Qualitätsmanagementsystems ausreichend ist, entscheidet sich unter den engen Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 S. 3 VgV. Die Nachweispflicht liegt hier beim Bewerber.
3	Angebotsformular	Nach unserem Verständnis umfasst der Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung sowohl IT-Dienstleistungen (EVB-IT-Dienstvertrag) als auch IT-Werkleistungen, wobei die Abrufe bedarfsabhängig erfolgen und keine Verpflichtung besteht, sämtliche Leistungsarten tatsächlich abzurufen. Gehen wir daher richtig in der Annahme, dass ein Angebot auch dann als vollständig und wertungsfähig gilt, wenn es ausschließlich Leistungen nach EVB-IT-Dienstvertrag abdeckt und keine Werkleistungen angeboten werden, sofern die geforderten Qualifikationen und Leistungsinhalte im Bereich der IT-Dienstleistungen vollständig erfüllt werden?	Ihr im ersten Absatz der Bieterfrage dargestelltes Verständnis ist korrekt. Nicht jedoch Ihre daraus abgeleitete Annahme. Gemäß § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung von IT-Werkleistungen und IT-Dienstleistungen im Bereich der Programmiersprache PHP. Bitte beachten Sie, dass Nebenangebote in diesem Verfahren nicht zulässig sind.

4	Veröffentlichung Los 3 (VV 4)	Bisher ist die Ausschreibung Los 3: 9943/25/ VV : 4 - IT-Werkleistungen und IT-Dienstleistungen im Bereich der Programmiersprache PHP (Restliche Bundesverwaltung) noch nicht verfügbar. Können Sie schon sagen, bis wann auch dieser Teil der Ausschreibung abrufbar sein wird?	Bitte beachten Sie den Hinweis der Vergabestelle in Zeile 5.
5		HINWEIS DER VERGABESTELLE	Das in den Vergabeunterlagen bezeichnete Los 3 (ZIB 13.04 – 9943/25/VV : 4) konnte aus technischen Gründen nicht zeitgleich mit den Losen 1 (ZIB 13.04 – 9943/25/VV : 2) und 2 (ZIB 13.04 – 9943/25/VV : 3) veröffentlicht werden. Dieses Verfahren wurde am 28.01.2026 veröffentlicht.
6	Angebotsformular	Wir bitten um Klarstellung, ob projektsteuernde Tätigkeiten (Projektmanagement) als Teil der abrechenbaren Leistungen geltend gemacht werden kann (Ergänzung in Dokument 04_Angebotsformular) oder durch den Auftragnehmer im Rahmen des Tagessatzes einzupreisen und zu erbringen sind.	Möglicherweise anfallende projektsteuernde Tätigkeiten auf Seiten des Auftragsnehmers werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Tagessätzen für die Entwicklerprofile abgegolten.
7	Qualitätsmanagementsystem	In den Vergabeunterlagen wird unter den Eignungskriterien ein Nachweis über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig) gefordert. Unser Unternehmen verfügt derzeit über keine formale ISO-9001-Zertifizierung. Wir arbeiten jedoch seit mehreren Jahren auf Basis eines etablierten internen Qualitätsmanagementsystems, das u. a. folgende Elemente umfasst: - dokumentierte Entwicklungs- und Freigabeprozesse, - verbindliche Code- und Review-Richtlinien, - strukturierte Projekt- und Qualitätskontrollen, - regelmäßige interne Qualitätsprüfungen sowie - definierte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine kurze Klarstellung: Welche konkreten Inhalte, Nachweise oder Dokumentationen erwarten Sie nach Ihrem Ermessen, damit ein solches internes Qualitätsmanagementsystem als „gleichwertiger Nachweis“ zur DIN EN ISO 9001:2015 anerkannt werden kann? Insbesondere wäre für uns hilfreich zu wissen, ob eine strukturierte Beschreibung der QM-Prozesse ausreichend ist oder ob zusätzliche Nachweise erwartet werden.	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 2.
8	§ 3 Rahmenvereinbarung	Gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB vorrangig vor den AGB des Beschaffungsamtes des BMI. Gehen wir demnach Recht in der Annahme, dass die Regelung in § 8 (1) der BMI-AGB, derzufolge eine Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung aller Ausführungsfristen gilt, durch die Regelung in Ziffer 10.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB verdrängt wird, derzufolge dies nur bei im	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass allein die fehlende Vereinbarung von vertragsstrafenrelevanten Terminen bzw. das Unterlassen von Vertragsstrafen für

		Einzelauftrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Terminen gilt?	Pflichtverletzungen nicht von der termingerechten Leistungserbringung und auch nicht von der gesetzlichen Haftung, insbesondere aufgrund schuldhaften Leistungsverzuges entbindet.
9	§ 9 (2) AGB des Beschaffungsamtes des BMI	Gemäß § 9 (2) der AGB des Beschaffungsamtes des BMI ist die Auftragnehmerin verpflichtet zu prüfen, ob die Vorgaben aus Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies nur gilt soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung bzw. Spezifikation von der Auftragnehmerin selbstständig erstellt wurde? Eine Prüfungspflicht in Hinblick auf die Leistungsbeschreibungen bzw. Spezifikationen der Auftraggeberin würde eine Rechtsberatungsleistung darstellen, zu der die Auftragnehmerin als IT-Unternehmen nicht berechtigt ist.	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die konkrete Leistung darauf hin zu überprüfen, ob durch die Leistungserbringung selbst gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen werden kann / verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn die konkrete Leistungserbringung aufgrund oder durch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung oder anderen Vertragsbestandteilen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte führen kann / führt.
10	Ziff. 13.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, § 9.3 und § 14.1 der EVB-IT Erstellungs-AGB	Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei dem in Ziff. 13.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB sowie § 9.3 der EVB-IT Erstellungs-AGB und § 14.1 der EVB-IT Erstellungs-AGB referenzierten Auftragswert um den Wert des jeweiligen Einzelabrufs handelt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
11	Ziff. 3.2.1 Allgemeinen Bewerbungsbedingungen	Es ist uns nicht möglich, die vom Beschaffungsamt in Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen vorgeschlagenen Haftungsformen (harte Patronatserklärung, Garantie, selbstschuldnerische Bürgschaft) zu übernehmen. Diese Instrumente überschreiten den in § 47 Abs. 3 VgV vorgesehenen Rahmen für die Eignungsleihe hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Als rechtlich zulässigen und vergaberechtlich ausreichenden Kompromiss akzeptieren wir die in § 47 Abs. 3 VgV vorgesehene gemeinsame Haftung für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Diese wird in Literatur und Praxis als gleichstufige gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. BGB verstanden und deckt den gesetzlich geforderten Umfang vollständig ab. Wir sind bereit, entsprechende Verpflichtungserklärungen zur gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 47 Abs. 3 VgV für den Umfang der Eignungsleihe beizubringen. Können Sie daher bestätigen, dass unser Vorschlag, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verpflichtungserklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung für den Umfang der Eignungsleihe beizubringen, vom Regelungsinhalt der Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmung von § 47 Absatz 3 VgV gedeckt ist?	Ihr Vorschlag, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verpflichtungserklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung für den Umfang der Eignungsleihe beizubringen, ist vom Regelungsinhalt der Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmung von § 47 Absatz 3 VgV gedeckt.
12	Bestellung	Wir nehmen den Fall an, dass der Auftraggeber eine Bestellung macht. Was ist die rechtliche Konsequenz, wenn der Auftragnehmer die Bestellung ablehnt?	Die Rechtsfolgen einer Nichterfüllung vertraglicher Pflichten ergeben sich aus den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

13	Bestellung	Gehen wir recht in der Annahme, dass - vor einer Bestellung - der Inhalt der jeweiligen Bestellung zusammen mit dem Auftragnehmer einvernehmlich abgestimmt wird?	Die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen EVB-IT Vertrags im Rahmen des Einzelabrufs erfolgt auf Grundlage der Rahmenvereinbarung sowie der vom Bedarfsträger vorgelegten Projektbeschreibung (vgl. Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung).
14	Werkleistungen	Gehen wir recht in der Annahme, dass im Rahmen des Abrufs von Werkleistungen einvernehmlich abnahmefähige Kriterien hinsichtlich der zu erstellenden Gewerke zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart werden?	Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem jeweiligen Bedarfsträger im Einzelabruf einer Werkleistung auch abnahmefähige Kriterien und ggf. Meilensteine festgelegt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf Frage 13
15	Haftungsbeschränkung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Haftungsbeschränkung auch auf Freistellungsansprüche Anwendung findet?	Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der Schutzrechte Dritter die Ziffer 12 der EVB-IT Dienstleistungen AGB vorrangig den AGB des Beschaffungsamtes gilt.
16	§ 10 (6) Rahmenvereinbarung	Könnten Sie bitte im Hinblick auf § 10 (6) der Rahmenvereinbarung definieren, welche maximale Anzahl an Einarbeitungstagen vom Auftragnehmer zu tragen sind?	Nein, dies ist nicht möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ziffer 8.3 der EVB-IT Dienstleistungen AGB.
17	Austausch im Einzelauftrag	Gehen wir recht in der Annahme, dass für den Fall des Austauschs des im Einzelauftrag eingesetzten Personals seitens des Auftragnehmers eine Zustimmung durch den Auftraggeber a) nicht unbillig verweigert wird und b) die Zustimmung auch in Textform erfolgen kann?	Zu a) Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Zu b) Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
18	Referenzen	Wird bestätigt, dass identische Referenzprojekte/Referenzen für mehrere Lose eingereicht werden dürfen, sofern sie die jeweiligen Mindestanforderungen je Los erfüllen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
19	Werkverträge / Dienstleistungsverträge	Könnten Sie eine indikative Einschätzung zum voraussichtlichen Verhältnis der abzurufenden Leistungen als Werkverträge (EVB-IT Erstellungsvertrag) vs. Dienstleistungsverträge, idealerweise differenziert nach Los, z. B. in groben Prozentangaben angeben?	Dies ist leider nicht möglich, da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt und die Frage, ob eine Leistung auf Dienstleistungsbasis oder in Form eines Werkvertrags erbracht wird, vom konkreten Inhalt des jeweiligen Einzelabrufs abhängig ist.

20	Werkverträge / Dienstleistungsverträge	Ist aus Sicht des Auftraggebers vorgesehen, dass die Einzelabrufe im Rahmenvertrag überwiegend als Werkleistungen oder überwiegend als Dienstleistungen erfolgen (ggf. differenziert nach Los)?	Je nach Bedarf des jeweiligen Bedarfsträgers entscheidet sich im Einzelabruf, ob eine IT-Werkleistung oder eine IT-Dienstleistung beauftragt wird. Eine Einschätzung der Vergabestelle, welche der Leistungen möglicherweise überwiegen, ist nicht möglich.
21	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass jeder über das KdB abgerufene EVB-IT Erstellungsvertrag einen eigenständigen Werkvertrag darstellt und kein rechtliches Gesamtgewerk mit anderen Abrufen begründet?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
22	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass ein Rücktritt oder eine sonstige Rückabwicklung eines späteren EVB-IT Erstellungsvertrags keine Auswirkungen auf bereits abgenommene Leistungen aus früheren EVB-IT Erstellungsverträgen hat?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
23	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass die Abnahme eines EVB-IT Erstellungsvertrags eine abschließende Abnahme des geschuldeten Werks darstellt und nicht als Teilabnahme eines übergeordneten Gesamtwerks zu verstehen ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
24	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass rein technische oder funktionale Abhängigkeiten zwischen mehreren Erstellungsverträgen keine rechtliche Abhängigkeit im Sinne einer gemeinsamen Rückabwicklung oder eines Gesamtwerks begründen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
25	EVB-IT Erstellungsvertrag	Ist beabsichtigt, Teilabnahmen innerhalb einzelner EVB-IT Erstellungsverträge zu vereinbaren? Falls ja: Wird bestätigt, dass diese Teilabnahmen nur den jeweiligen Einzelvertrag betreffen und keine Auswirkungen auf andere Abrufe entfalten?	Zu Teilfrage 1: Dies ist grundsätzlich möglich, es bedarf der Vereinbarung im Einzelabruf mit dem jeweiligen Bedarfsträger. Zu Teilfrage 2: Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
26	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass Mängel stets vertragsbezogen dem jeweiligen EVB-IT Erstellungsvertrag zugeordnet werden und nicht zu einer gesamthaften Betrachtung mehrerer Abrufe führen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
27	EVB-IT Erstellungsvertrag	Wird bestätigt, dass Rücktrittsrechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen und den EVB-IT für den jeweils betroffenen Einzelvertrag bestehen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

28	Leistungsbeschreibung alle Lose Kapitel 5.10 Antworten auf Bieterfragen 2 und 7	Wir beziehen uns auf die Begründung vom 15. Januar 2026 zur Aufhebung des ursprünglichen Verfahrens, die ausdrücklich die Marköffnung und Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) als Ziele für die Neuausschreibung und Losaufteilung nannte. Diese Ausrichtung haben wir u.a. bei der Anpassung der Referenzanforderungen (vgl. Antwort auf Bieterfrage 1) als sehr positiv wahrgenommen. Unsere erneute Bieterfrage zum Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig) ergibt sich aus der Unsicherheit, ob die aktuelle Auslegung der "engen Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 S. 3 VgV" tatsächlich im Einklang mit diesen erklärten Zielen steht (vgl. Antworten auf Bieterfragen 2 und 7). Die Leistungsbeschreibung selbst, insbesondere unter Ziffer 5.10 "Qualitätssicherung", betont die Priorität eines "hohen Qualitätsstandards" und setzt eine "obligatorische interne Qualitätssicherung des Auftragnehmers" voraus. Weiterhin werden konkrete qualitätssichernde Maßnahmen wie "Pair Programming, Refactoring oder Code Review" sowie System- und Integrationstests genannt, deren Umsetzung letztlich durch die Möglichkeit vertragsrechtlicher Maßnahmen bei Qualitätsschwächen gesichert wird. Die Anforderungen der Leistungsbeschreibung legen somit den Fokus auf die gelebte Praxis und die Ergebnisse eines QM-Systems. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Leistungsanforderungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung im Vergaberecht möchten wir auf Folgendes hinweisen: Für viele KMU, die zwar über ein etabliertes, effektives und umfassendes internes Qualitätsmanagement verfügen, welches die in Ziffer 5.10 der Leistungsbeschreibung genannten und darüber hinausgehende Maßnahmen umfassend berücksichtigt, ist eine formale ISO-Zertifizierung oft mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden, der nicht immer im Verhältnis zum konkreten Auftragswert oder der Unternehmensgröße steht. Eine faktische Forderung nach einer externen Zertifizierung oder einem Nachweis, der dieser gleichkommt, würde diese Bietergruppe, deren Förderung die Vergabestelle selbst als entscheidenden Grund für die Neuausschreibung hervorgehoben hat, unnötig vom Verfahren ausschließen. Dies würde dem Ziel der Marköffnung entgegenwirken und potenziell zu einer Diskriminierung von Bietern	Zu Teilfrage 1: Siehe Antwort auf die Teilfrage 2. Zu Teilfrage 2: Wie in Punkt 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung unter „Qualitätsmanagementsystem“ beschrieben, ist es ausreichend, mittels eines geeigneten Nachweises (bspw. in der von Ihnen dargestellten Form) das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems zu belegen. Der Vergabestelle steht es im Anschluss frei, weitere Beschreibungen nachzufordern. Zu Teilfrage 3: Ihrem Wunsch nach der Bereitstellung einer strukturierten Gliederung, einer Checkliste oder Beispielen für die Darstellung eines gleichwertigen internen QM-Systems kann nicht entsprochen werden.
----	---	--	--

		führen, die die geforderte Qualität der Leistung durch ein gleichwertiges internes System ohne externe Zertifizierung erbringen können. Um die Intentionen der Vergabestelle, den Bieterkreis zu erweitern und KMU zu fördern, in diesem Punkt konsequent umzusetzen und gleichzeitig die hohen Qualitätsanforderungen der Leistungsbeschreibung zu gewährleisten, bitten wir um eine präzisere Klarstellung: - Welche konkreten, auftragsbezogenen Mindestinhalte und Nachweise, die sich idealerweise an den in Ziffer 5.10 und 3.2 der Leistungsbeschreibung genannten Aspekten der Qualitätssicherung orientieren, muss eine detaillierte Eigenerklärung oder Systembeschreibung eines internen, nicht zertifizierten Qualitätsmanagementsystems umfassen, damit es als "gleichwertig" im Sinne der Vergabeunterlagen und im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung anerkannt werden kann? - Ist eine detaillierte Eigenerklärung, die die Kernprozesse und -elemente eines umfassenden QM-Systems (z.B. Kundenorientierung, Führung, Engagement von Personen, Prozessorientierter Ansatz, Verbesserung, faktengestützte Entscheidungsfindung, Beziehungsmanagement) unter Bezugnahme auf die relevanten Anforderungen der ISO 9001:2015 sowie die spezifischen Qualitätsanforderungen der Leistungsbeschreibung beschreibt und darlegt, wie diese im Unternehmen gelebt und dokumentiert werden, grundsätzlich als ausreichender Nachweis für die Gleichwertigkeit anzusehen? Können Sie eine strukturierte Gliederung, eine Checkliste oder Beispiele für die Darstellung eines solchen gleichwertigen internen QM-Systems zur Verfügung stellen, die den Bietern als Leitfaden dienen, um den Nachweis für die Gleichwertigkeit zu erleichtern und eine objektive Prüfung durch die Vergabestelle zu ermöglichen? Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Beteiligung eines breiteren Kreises qualifizierter Unternehmen fördern. Eine solche transparente und pragmatische Herangehensweise würde die konsequente Umsetzung der zuvor genannten Ziele der Markttöffnung und KMU-Förderung sicherstellen.	
29	Antwort auf Bieterfrage 6	Wir beziehen uns auf die Antwort der Vergabestelle zur Bieterfrage bezüglich der Vergütung projektsteuernder Tätigkeiten: "Möglicherweise anfallende projektsteuernde Tätigkeiten auf Seiten des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Tagessätzen für die Entwicklerprofile abgegolten."	Schwerpunkt der ausgeschriebenen Leistung sind Entwicklungsleistungen. Die Formulierung „projektsteuernde Tätigkeiten“ bezieht sich ausschließlich auf interne Managementleistungen des Auftragnehmers, welche mit der Vergütung abgegolten sind. Die

		Diese Aussage erzeugt eine erhebliche Unklarheit in Bezug auf den genauen Leistungsumfang und die Kalkulation der Tagessätze, insbesondere vor dem Hintergrund der Leistungsbeschreibung (LB) und der vergaberechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung. Die Leistungsbeschreibung definiert in Kapitel 3.4 "Zentraler Ansprechpartner" explizit die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des zentralen Ansprechpartners als nicht gesondert zu vergütende Leistungen. Dieser Ansprechpartner koordiniert unter anderem die Einzelabrufe, die Leistungserbringung, die Personalressourcen und das Vertragsmanagement auf Seiten des Auftragnehmers. Gleichzeitig nennt die LB unter Kapitel 2 "Leistungsgegenstand" in der Liste der Aufgabenstellungen explizit: "Unterstützung bei der (Teil-)Projektleitung wie bspw. bei der Beantwortung von projektbezogenen technischen Fragestellungen oder bei der Aufbereitung und Zuarbeit von Informationen zur operativen Entscheidungsfindung" Zudem werden für das Profil "PHP-Entwickler Senior" in der LB unter Kapitel 3.2 Erfahrungen "in der Projekt- und Teamleitung entsprechender Projekte" als Anforderung genannt. Die pauschale Antwort, dass "möglicherweise anfallende projektsteuernde Tätigkeiten" generell mit den Tagessätzen der Entwicklerprofile abgegolten sind, birgt das Risiko, dass der Umfang der einzupreisenden, nicht gesondert vergütbaren Leistungen für jeden Bieter unterschiedlich interpretiert wird. Dies kann zu einer ungleichen Wettbewerbsbasis und einer Benachteiligung von Bietern führen, die einen umfassenderen Ansatz für projektsteuernde Tätigkeiten zugrunde legen. Um eine transparente und faire Kalkulation für alle Bieter zu ermöglichen und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung gerecht zu werden, bitten wir um folgende konkrete Klarstellung: 1. Gibt es eine definierte Abgrenzung zwischen den nicht gesondert zu vergütenden Aufgaben des "Zentralen Ansprechpartners" (gemäß LB 3.4) und anderen "projektsteuernden Tätigkeiten", die ggf. durch die Entwicklerprofile (insbesondere Senior-Entwickler) erbracht werden könnten? 2. Bezieht sich die Aussage der Vergabestelle, dass "projektsteuernde Tätigkeiten" nicht gesondert vergütet werden, primär auf die internen Managementleistungen des Auftragnehmers (z.B. Teamführung, interne Qualitätssicherung nach LB 5.10, interne Projektkoordination) oder auch auf explizit vom Bedarfsträger geforderte oder im Rahmen der "Unterstützung bei der (Teil-)Projektleitung" (gemäß LB 2) erbrachte Tätigkeiten? 3. In welchem Umfang können Leistungen wie die "Unterstützung bei der (Teil-)Projektleitung" (LB 2), die durch die Entwicklerprofile erbracht werden, als abrechenbare Leistungen im Rahmen der Tagessätze gelten, und ab welchem	Anforderung „Unterstützung der (Teil-) Projektleitung“ umfasst ausschließlich fachlich-technische Zuarbeiten an die Projektleitung des jeweiligen Bedarfsträgers die im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Entwicklungsleistung stehen (bspw. Beantwortung von projektbezogenen technischen Fragestellungen). Projektleitungs- oder Projektmanagementleistungen für die Bedarfsträger sind nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung.
--	--	--	---

		Punkt fallen diese unter die nicht gesondert vergüteten projektsteuernden Tätigkeiten? 4. Können Sie konkrete Beispiele für "projektsteuernde Tätigkeiten" nennen, die in jedem Fall mit den Entwickler-Tagessätzen abgegolten sind (über die in LB 3.4 genannten Aufgaben des zentralen Ansprechpartners hinaus), und im Gegensatz dazu Beispiele für Tätigkeiten, die gegebenenfalls separat vergütet werden können oder klar den abrechenbaren Entwicklerleistungen zugeordnet werden? Falls alle Formen der Projektleitung und -steuerung (außerhalb der expliziten Entwicklungs- und Fachaufgaben) in den Tagessätzen enthalten sein müssen, bitten wir um eine Begründung der Verhältnismäßigkeit dieser Forderung, da dies bei komplexeren Projekten einen erheblichen nicht vergüteten Aufwand für Bieter bedeuten und den gewünschten breiten Wettbewerb einschränken könnte. Eine präzise Abgrenzung ist für uns essenziell, um eine realistische und wettbewerbsfähige Kalkulation unserer Angebote sicherzustellen.	
30	Unterauftragnehmer	Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Einsatz von Unterauftragnehmern zweiter und dritter Stufe (d.h. Unter-Unterauftragnehmer und Unter-Unter-Unterauftragnehmer) – insb. vor dem Hintergrund von § 11 Abs. (1) S. 2 i.V.m. Abs (3) S. 1 Rahmenvereinbarung, § 6 Abs. (2) der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI sowie § 36 Abs. (3) S. 3 Alt. 2 und Abs. (4) VgV – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zulässig ist und für diese Unterauftragnehmer die Anlagen 40 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe Unteraufträge und 41 Unteraufträge zu verwenden sind? Hilfsweise für den Fall, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Unterauftragnehmern zweiter und dritter Stufe verneint wird: Gehen wir richtig in der Annahme, dass mit einem Unterauftragnehmer verbundene Unternehmen keine Dritten im Sinne von § 11 Abs. (1) S. 2 Rahmenvereinbarung sind?	Grundsätzlich ist der Einsatz von Unter-Unterauftragnehmern gemäß § 11 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung unzulässig. Ausnahmsweise können Leistungssteile eines Einzelabrufs durch den Unterauftragnehmer auch an Unter-Unterauftragnehmer weitergegeben werden, allerdings nur unter den Voraussetzungen des §11 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung. Unter-Unterauftragnehmer sind nicht mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Einzelauftragserteilung gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger zu benennen. Dies gilt auch für mit dem Unterauftragnehmer verbundene Unternehmen. Der abrufende Bedarfsträger kann im Einzelabruf den Einsatz von Unter-Unterauftragnehmern oder auch den konkreten Unter-Unterauftragnehmer für unzulässig erklären. Beabsichtigt der Unter-Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung bei ihm beschäftigte Personen einzusetzen, so kann der abrufende Bedarfsträger auch diese zur

			Leistungserbringung vorgesehenen Personen ablehnen; hierfür gilt dann Ziffer 8.3 der Dienstleistungs-AGB.
31	ISO-Zertifizierung	Wir haben den Prozeß zur ISO-Zertifizierung Ende 2025 angestoßen und planen den Abschluß zu Juli 2026. Kann bei entsprechender Eigenerklärung damit das Eignungskriterium als erfüllt gelten?	Bitte beachten Sie die Antworten auf die Bieterfragen 2, 7 und 28.
32	Allgemein	Gehen wir recht in der Annahme, dass es keine Loslimitierung für Bieter gibt und sie sich somit bei allen Losen beteiligten dürfen und auch ein und derselbe Bieter in allen Losen bezuschlagt wird, sofern dieser das jeweils wirtschaftlichste Angebot abgibt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
33	Allgemein	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Bieter bei Beteiligung an mehreren Losen die Mindestanforderungen an spezifischen Jahresumsatz und Gesamtmitarbeiterzahlen kumulativ bzw. in Summe nachweisen muss?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Konkretisierung der Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in der Auftragsbekanntmachung sowie in den Dokumenten: „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 1_V3“, „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 2_V3“, „01 Besondere Bewerbungsbedingungen_Los 3_V3“. Die Angebotsfrist wird angemessen verlängert, bitte beachten Sie den Hinweis der Vergabestelle in Zeile 34.
34		HINWEIS DER VERGABESTELLE	Es erfolgt eine Anpassung der Angebotsfrist auf: 05.03.2026, 11:30 Uhr Bitte beachten Sie die aktualisierte Auftragsbekanntmachung sowie die aktualisierten Dokumente:

			„04 Angebotsformular_Los 1_V2“, „04 Angebotsformular_Los 2_V2“, „04 Angebotsformular_Los 3_V2“. Bitte beachten Sie weiterhin, dass es bei der Aktualisierung der Angebotsfrist auf der e-Vergabe Plattform zu geringfügigen Verzögerungen kommen kann.
35	Allgemein	Gehen wir recht in der Annahme, dass bei Beteiligung an mehreren Losen dieselben vier Referenzen eingereicht werden dürfen, sofern sie die Anforderungen in jedem Los erfüllen?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 18.
36	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 1 (2) S. 3 Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass jeder Bedarfsträger nur innerhalb des jeweils von ihm erteilten Einzelauftrages berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus dem Rahmen- und Einzelvertrag geltend zu machen?	Bitte beachten Sie § 7 der Rahmenvereinbarung.
37	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 2 Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer bei Erreichen der Höchstgrenze von seiner Leistungspflicht frei wird?	Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 17.06.2021 C-23/20 Simonsen & Weel) verliert eine Rahmenvereinbarung mit dem Erreichen ihrer Höchstgrenze ihre Wirkung. Das heißt konkret, dass insbesondere gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung der Auftragnehmer die Bestellung ablehnen muss, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist.
38	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 3 Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass Ihre Antworten auf die Bieterfragen vorrangig vor den anderen Vertragsbestandteilen gelten?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Die Antworten auf die Bieterfragen konkretisieren die Vertragsbestandteile in der geltenden Reihenfolge. (vgl. Nummern 1.2.1 EVB-IT Dienstvertrag und 1.3.1 EVB-IT Erstellungsvertrag)
39	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 4 (7) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, einen Einzelauftrag aus wichtigem Grund (z.B. fehlende Kapazitäten, fehlende Wirtschaftlichkeit) abzulehnen?	Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der abrufberechtigten Bedarfsträger in Ansehung der ausgeschriebenen Leistung ist es notwendig, dass der Auftragnehmer jede Bestellung annimmt, solange und soweit keine Hinderungsgründe gemäß § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung entgegenstehen. Bei

			Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Annahme einer Bestellung für den Auftragnehmer unzumutbar machen, gilt Gleiches. Der Einzelauftrag (Einzelvertrag) kommt jeweils durch den Abruf des abrufberechtigten Bedarfsträgers und der Annahme durch den Auftragnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung und zu deren Bedingungen zustande. Das Entstehen vorvertraglicher Schuldverhältnisse bleibt unberührt.
40	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 8 (2) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass dem Auftragnehmer ein Preisanpassungsrecht jeweils für die genannten Verlängerungszeiträume zusteht?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Die Implementierung einer Preisgleitklausel ist nicht vorgesehen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel der Voraussetzungen von § 313 BGB, kann der Auftragnehmer während der Rahmenvereinbarungsdauer eine Preisanpassung im Wege eines Auftragsänderungsbegehrens geltend machen.
41	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 9 Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass an vorbestehenden Altschutzrechten des Auftragnehmers dem Bedarfsträger lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
42	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht in der Annahme, dass der § 9 Rahmenvereinbarung nicht für die Einräumung von Nutzungsrechten an Produkten dritter Hersteller (wie z.B. Standardsoftware oder Open Source Software) gilt, und dass für Produkte dritter Hersteller die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Open Source Lizenzbedingungen ausschließlich und vorrangig gelten?	Beachten sie hierzu bitte die einschlägigen Regelungen der jeweiligen EVB-IT AGB. Darüber hinaus können auf Einzelabrufebene mit der jeweiligen Bedarfsträgerin im EVB-IT Vertrag weitere Regelungen getroffen werden.
43	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 9 (5) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass mit dem Begriff "versichert" kein verschuldensunabhängiges Entstehenmüssen gemeint ist?	Grundsätzlich beschreibt die in der Bieterfrage genannte Begrifflichkeit in der vorliegenden Ausschreibung Leistungspflichten, denen das Verschuldensprinzip zugrunde liegt. Anforderungen oder vertragliche bzw. gesetzliche Bestimmungen, die eine (verschuldensunabhängige) Garantiehaftung enthalten, werden ausdrücklich gekennzeichnet

			und beschrieben. Soweit die in der Bieterfrage genannte Begrifflichkeit im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung steht, ist diese europarechtskonform und nicht allein anhand des Sprachgebrauchs im (Mängel-) Recht der Bundesrepublik Deutschland auszulegen.
44	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 9 (6) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass mit dem Begriff "garantiert" kein verschuldensunabhängiges Entstehenmüssen gemeint ist?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 43.
45	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht in der Annahme, dass für Freistellungsverpflichtungen, wie z.B. unter § 9 (7) Rahmenvereinbarung die vereinbarte Haftungsbegrenzung Anwendung finden wird?	Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der Schutzrechte Dritter die Ziffer 12 der EVB-IT Dienstleistungen AGB vorrangig den AGB des Beschaffungsamtes gilt.
46	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 10 (4) bis (6) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn ihm kein geeignetes Ersatzpersonal zur Verfügung steht?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der abrufberechtigten Bedarfsträger in Ansehung der ausgeschriebenen Leistung ist es notwendig, dass der Auftragnehmer jede Bestellung annimmt, solange und soweit keine Hinderungsgründe gemäß § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung entgegenstehen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Annahme einer Bestellung für den Auftragnehmer unzumutbar machen, gilt Gleiches. Der Auftragnehmer muss zur Leistungserbringung ausreichend Personal mit den jeweils geforderten Qualifikationsprofilen bereitstellen können. Der Einwand der subjektiven Unmöglichkeit (Unvermögen) unterliegt damit erhöhten Anforderungen, die auch durch § 10 Absatz 4 bis 6 der Rahmenvereinbarung konkretisiert werden.

47	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 13 (7) recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer als unabhängiger Dienstleister nicht dazu verpflichtet ist, auf potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte gem. § 13 (7) Rahmenvereinbarung hinzuweisen?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
48	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter § 13 (8) Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass die Verschwiegenheitspflichten noch zeitlich befristet werden (z.B. auf 5 Jahre nach Ende eines Einzelvertrages)?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
49	Rahmenvereinbarung	Gehen wir unter §§ 14 und 16 Rahmenvereinbarung recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer zur Weitergabe vertraulicher Informationen an seine Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15ff. AktG, sowie die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer zu Vertragszwecken berechtigt ist?	Die Weitergabe (auch) von vertraulichen Informationen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung zu Zwecken der Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten ist möglich, selbst dann, wenn diese vertraulichen Informationen an Dritte im Sinne der in der Bieterfrage genannten Personen weitergegeben werden (müssen); Voraussetzung hierfür ist jedoch eine ununterbrochene "Legitimationskette" in Form von den in der Bieterfrage genannten gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen, vgl. insbesondere auch § 11 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung.
50	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Rahmenvereinbarung noch eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Auftragnehmers enthalten wird? Können wir davon ausgehen, dass die Haftung des Auftragnehmers in Höhe des Einzelauftragswertes begrenzt sein wird? Gehen wir zudem recht in der Annahme, dass die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen sein wird?	Eine abstrakte Bestätigung kann nicht erfolgen. Die Anwendbarkeit der Regelungen hängt vom Einzelfall ab. Soweit sich nicht aus den Vertragsbestandteilen, insbesondere auch aus dem EVB-IT Dienstvertrag und dem EVB-IT Erstellungsvertrag einschließlich der jeweils einbezogenen EVB-IT AGB keine spezielleren Bestimmungen ergeben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Für die Haftung für Mangelfolgeschäden gelten in diesem Zusammenhang damit auch die Grundsätze der Schadensäquivalenz und Schadensadäquanz.

51	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Gehen wir recht in der Annahme, dass dem Auftragnehmer abweichend von § 20 EVB-IT Dienstleistungs-AGB Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte ungekürzt in gesetzlicher Form zustehen werden?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Es gilt Ziffer 20 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB gemäß der in § 3 der Rahmenvereinbarung festgelegten Rangfolge und sofern und soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist mit der festgelegten Rechtsfolge.
52	EVB-IT Erstellungs-AGB	Gehen wir recht in der Annahme, dass der § 11.8 EVB-IT Erstellungs-AGB keine Anwendung finden wird?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Es gilt Ziffer 11.8 der EVBIT Erstellungs-AGB gemäß der in § 3 der Rahmenvereinbarung festgelegten Rangfolge und sofern und soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist mit der festgelegten Rechtsfolge.
53	EVB-IT Erstellungs-AGB	Gehen wir recht in der Annahme, dass dem Auftragnehmer abweichend von § 20 EVB-IT Erstellungs-AGB Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsmöglichkeiten ungekürzt in gesetzlicher Form zustehen?	Bitte beachten Sie die Antwort auf Bieterfrage 50, die inhaltlich entsprechend auch für die Geltung und den Anwendungsbereich von Ziffer 20 der EVB-IT Erstellungs-AGB gilt.
54	AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Stand 15.07.2025):	Gehen wir recht in der Annahme, dass §§ 16 und 23 AGB des Beschaffungsamtes nur bei werkvertraglichen Leistungen Anwendung finden?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
55	AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Stand 15.07.2025):	Gehen wir recht in der Annahme, dass kein Skonto im Sinne von § 19 AGB des Beschaffungsamtes vereinbart ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
56	AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Stand 15.07.2025):	Gehen wir recht in der Annahme, dass § 21 Abs. 2 AGB des Beschaffungsamts bei Dienstverträgen keine Anwendung findet bzw. anstelle des Rücktritts nur eine Kündigung möglich ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
57	VOL/B	Gehen wir recht in der Annahme, dass §§ 11, 13 und 18 VOL/B keine Anwendung finden werden?	Die VOL/B gilt nachrangig gemäß der in § 3 der Rahmenvereinbarung festgelegten Rangfolge. Sofern und soweit der sachliche Anwendungsbereich der §§ 11, 13 und 18 der VOL/B eröffnet ist, gelten die dort festgelegten Tatbestandsmerkmal mit der entsprechenden Rechtsfolge.

58	05 Unternehmensdaten_Los 3, Seite 1	Im Dokument „Unternehmensdaten“ ist der Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr in Euro anzugeben. Das letzte Geschäftsjahr ist das Jahr 2025. Da uns der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 noch nicht final vorliegt, können wir hier nur den Jahresumsatz des Geschäftsjahres 2024 angeben. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ausreicht und nicht zum Ausschluss führt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
59	Bekanntmachung	Was ist der Grund für die Ausschreibung des Rahmenvertrags? Handelt es sich bei der Ausschreibung um einen Folgeauftrag?	Hintergrund der Rahmenvereinbarung ist die Ausschreibung bündelungsfähiger Bedarfe der Bundesverwaltung im Bereich der Programmiersprache PHP auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung. Hierzu bestand bereits eine Vorgängerrahmenvereinbarung im gegenständlichen Leistungsbereich.
60	Leistungsbeschreibung Kap. 6.4, Seite 17/18	Ansprechpartner des Auftragnehmers Können Sie das Anforderungsprofil und den Verantwortungsbereich für den Ansprechpartner im Einzelauftrag auf Seiten des Auftragnehmers konkretisieren? Wird eine spezifische IT-Fachqualifikation (z. B. im Bereich PHP/Softwarearchitektur) vorausgesetzt oder ist die Rolle primär administrativer Natur? Ist dieser Ansprechpartner vollverantwortlich für die Überwachung und Einhaltung von Meilensteinen sowie für die Vorbereitung und Begleitung der formalen Abnahmeprozesse zuständig? Wird von dieser Person die Befugnis erwartet, rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen von (Teil-)Abnahmen für den Auftragnehmer abzugeben? Wie grenzt sich dieser Ansprechpartner vom Ansprechpartner für die Rahmenvereinbarung ab (Kapitel 3.4 der Leistungsbeschreibung)?	Die Aufgaben des zentralen Ansprechpartners für die Rahmenvereinbarung sind in Kapitel 3.4 der Leistungsbeschreibung klar definiert. Die Rolle des Ansprechpartners im Einzelauftrag wird in Ziffer 2.2 der EVB-IT Dienstleistungen AGB sowie im Kapitel 6.4 der Leistungsbeschreibung klar beschrieben. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, ob die Person, welche als zentraler Ansprechpartner für die Rahmenvereinbarung agiert auch die Rolle des Ansprechpartners im Einzelauftrag übernimmt.
61	Leistungsbeschreibung Kap 4.1, Seite 9	Sicherheitsüberprüfung Es wird gefordert, dass sich das eingesetzte Personal auf Verlangen des Bedarfsträgers einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) nach dem SÜG unterzieht. Da die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung (insbesondere der Stufen Ü2/Ü3) erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum (mehrere Monate) in Anspruch nehmen kann, bitten wir um folgende Klarstellung: Muss eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsüberprüfung bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf einen Einzelabruf abgeschlossen sein, oder wird der Zeitraum bis zum erfolgreichen Abschluss der behördlichen Überprüfung bei den Fristen für den Projektstart bzw. die Leistungserbringung berücksichtigt (d.h. gilt die Wartezeit als unschädlich)? Wir gehen davon aus, dass die Behörde die Sicherheitsüberprüfung beauftragt. Ist das korrekt?	Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ausreichende Zeiträume für die Einleitung und Durchführung der entsprechenden Sicherheitsüberprüfungen zur Verfügung stehen. Zudem erfolgt die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Einzelauftragsvergabe und nur bei Bedarf auf Veranlassung des jeweiligen Bedarfsträgers.

62	Leistungsbeschreibung Kap. 6.2 Einzelabruf und Ort der Leistungserbringung	remote-/vor Ort-Anteil In den Unterlagen wird auf die verschiedenen Bedarfsträger für die Einzelabrufe verwiesen. Wir verstehen, dass der Ort für die Leistungserbringung in den Einzelabrufen festgelegt wird. Für die genaue Preiskalkulation benötigen wir eine Einschätzung der remote- bzw. vor Ort-Anteile. Da der Preis zu 100 % gewertet wird, ist eine exakte Abgrenzung wichtig, um eine vergleichbare Kalkulationsbasis zwischen den Bietern sicherzustellen: Welcher Anteil der Leistung kann im Rahmen von 'Mobilem Arbeiten' (Remote) erbracht werden?	Hierzu kann seitens der Vergabestelle keine pauschale Aussage getroffen werden, da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, die keine Abrufverpflichtung beinhaltet und deren Einzelabrufe erst durch die Bedarfsträger initialisiert werden. Ob der jeweilige Einzelauftrag auch Remote durchgeführt werden kann, ist mit dem jeweiligen Bedarfsträger im Rahmen des konkreten Einzelabrufs zu klären.
63	Preisgleitklausel	Die Rahmenvereinbarung ist auf bis zu 4 Jahre angelegt. Wir gehen davon aus, dass eine Preisgleitklausel vorgesehen ist, um inflationsbedingte Preissteigerungen nach einer gewissen Laufzeit (z. B. nach 24 Monaten) abzufangen. Ist diese Annahme korrekt?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 40.
64	Besondere Bewerbungsbedingungen, Kap. 3.4.3.1.Referenzen	Bezüglich der geforderten Referenz von einem öffentlichen Auftraggeber: Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Referenz auch dann als 'öffentlich' gewertet wird, wenn der Bieter die Leistung als Unterauftragnehmer für einen privaten Hauptauftragnehmer erbracht hat, der Endkunde der Leistung jedoch ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB war? Genügt in diesem Fall eine Bestätigung des Hauptauftragnehmers über den öffentlichen Endkunden (im Vordruck Referenzen wäre dies die Kontaktstelle)?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Eignungsleihe (Kapitel 3.4.2.1 der Besonderen Bewerbungsbedingungen sowie Ziffer 3.2 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen).
65	Vordruck Referenzen	Ist es zulässig, pro Referenz eine separate Datei gemäß „Vordruck Referenzen“ einzureichen?	Ja, dies ist zulässig.
66	Vordruck Referenzen	Im oberen Bereich des Vordrucks ist der „Wert des Auftrags“ anzugeben. Ist hiermit der „Wert“ in Euro oder die Anzahl der geleisteten PT gemeint?	Tragen Sie bitte die Anzahl der Personentage zusammen mit dem Wert des Referenzprojektes in das Feld „Wert des Auftrages“ ein. Verwenden Sie bitte dabei folgende Darstellungsweise: xxxx,xx Euro (nnn Personentage).
67	Bekanntmachung	Es besteht lt. Bekanntmachung die Möglichkeit, auf alle Lose zu bieten. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Mindestanforderungen zu den Umsätzen im Tätigkeitsbereich des Auftrags sowie zur Anzahl der Mitarbeitenden in den Rollen PHP-Senior-Entwickler und PHP-Junior-Entwickler beim Anbieten auf mehrere Lose jeweils addiert werden?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 33.

68	Bekanntmachung	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Bieter den Zuschlag für alle drei Lose erhalten kann?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 32.
69	Alle Lose, Einzelabrufe, Leistungsbeschreibung, Punkt 6.2	In der Leistungsbeschreibung heißt es: "Die Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung durch den jeweiligen Bedarfsträger erfolgen als Abruf aus dem Kaufhaus des Bundes (KdB)". Gehen wir recht in der Annahme, dass die Planung und der genaue Inhalt sowie Umfang der Einzelaufträge jeweils einvernehmlich zwischen dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer besprochen werden und diese jeweils vor Einzelauftragsbeginn verbindlich feststehen und nicht mehr verändert werden?	Die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen EVB-IT Vertrags im Rahmen des Einzelabrufs erfolgt auf Grundlage der Rahmenvereinbarung (vgl. § 4) sowie der vom Bedarfsträger vorgelegten Projektbeschreibung (vgl. Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung).
70	Alle Lose, Ziff. 1.1 des EVB-IT-Erstellungsvertrages - Leistungsinhalt	Sind auch "vorbereitende Betriebsmaßnahmen" Teil der jeweils zu erbringenden Leistungen?	Dies kann auf Rahmenvertragsebene nicht pauschal beantwortet werden und muss im konkreten Einzelfall/Einzelabruf mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgestimmt werden.
71	Alle Lose, § 4 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung - abweichende Leistungsinhalte	Da die Auftraggeberin die Einzelaufträge einseitig erteilt, sollte es u.E. auch in ihrem Verantwortungsbereich liegen, diese inhaltlich nur in der Form zu erteilen, wie dies den Inhalten der Rahmenvereinbarung entspricht. Wir bitten daher um eine entsprechende Änderung der Regelung in § 4 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung dahingehend, dass "der Auftragnehmer keine Pflicht hat, Bestellungen anzunehmen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen."	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Der Auftragnehmer darf keine Bestellungen annehmen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Bieterfrage Nr. 39.
72	Alle Lose, § 9 Rahmenvereinbarung - Nutzungsrechte	Bei der Projektdurchführung können auch Materialien Dritter, z.B. Software Dritter wie insbesondere Open Source Software einschließlich ihrer jeweiligen Dokumentationen, Fotos/Bilder, Kartenmaterial etc. zum Einsatz kommen. An Materialien Dritter können die geforderten Nutzungsrechte nicht eingeräumt werden, da die Nutzungsrechte im Rahmen der Lizenz vorgegeben werden und der Bieter darauf keinen Einfluss hat. Bei Copyleft Open Source Software besteht zudem die Besonderheit, dass dies auch für die vom Bieter ggf. vorgenommenen Änderungen oder Verknüpfungen gilt. An eigener Standardsoftware können keine ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, da wir diese dann nicht mehr an weitere Kunden vertreiben könnten. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Einfügung einer Nutzungsrechteklausel in die vertraglichen Regelungen dergestalt, dass an Materialien Dritter (Software Dritter, Softwaredokumentationen, Fotos etc.), eigener Standardsoftware einschließlich ihrer Dokumentation sowie an den Änderungen und Verknüpfungen bei Copyleft Open Source Software nur einfache Nutzungsrechte entsprechend den jeweiligen Lizenzbestimmungen einzuräumen sind. Zudem beziehen sich Nutzungsrechte bei fremder oder eigener proprietärer Standardsoftware auf den Objektcode.	Beachten sie hierzu bitte die einschlägigen Regelungen der jeweiligen EVB-IT AGB. Darüber hinaus können auf Einzelabrufebene mit der jeweiligen Bedarfsträgerin im EVB-IT Vertrag weitere Regelungen getroffen werden.

73	Alle Lose, EVB-IT-Dienstvertrag und EVB-IT-Erstellungsvertrag - Abschluss von Einzelaufträgen	"Aktuell finden sich noch keine Regelungen zu den im Einzelauftrag anzuwendenden EVB-IT-Vertragsmustern (EVB-IT-Dienstvertrag und EVB-IT-Erstellungsvertrag), d.h. diese sind bislang an den möglichen Stellen noch nicht ausgefüllt. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die jeweils relevanten EVB-IT-Einzelverträge inhaltlich zwischen Auftraggeber/ Bedarfsträger und Auftragnehmer vor Abschluss/ Unterzeichnung besprochen und abgestimmt werden? Ist es weiterhin richtig, dass in den Einzelverträgen der Leistungsumfang, die Vergütung und die Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert werden und insbesondere keine abweichenden rechtlichen Regelungen im Vergleich zur Rahmenvereinbarung getroffen werden? "	Zu Teilfrage 1: Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Bieterfrage Nr. 69. Zu Teilfrage 2: Bezüglich des Leistungsumfangs und der Termine: Ja, dies ist richtig. Bezüglich der Vergütung: Die Vergütung ergibt sich aus den im jeweiligen Angebotsformular hinterlegten und bezuschlagten Tagessätzen für die definierten Personalprofile.
74	Alle Lose, Vergabeunterlagen allgemein - Garantie, Sicherstellung, Zusicherung	Die Ausschreibungsunterlagen enthalten an verschiedenen Stellen Regelungen, wonach der Auftragnehmer etwas zusichern, sicherstellen oder garantieren soll. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei nicht um Garantien/ Zusicherungen im Sinne des Gesetzes (mit der Folge einer verschuldensunabhängigen und unbeschränkten Haftung gemäß §§ 276, 443, 444, 639 BGB) handelt, sondern um reine Leistungsbeschreibungen, so dass der Auftragnehmer hierfür im Rahmen der zu vereinbarenden Gewährleistung und Haftungsgrenzen haftet?	Bitte beachten Sie Antworten auf die Bieterfrage 43.
75	Alle Lose, Vergabeunterlagen allgemein - Personal	Vor dem Hintergrund der Anforderungen an Sicherheitsüberprüfung / Verpflichtung, der Datenschutzpflichten inkl. TOM sowie der Verschwiegenheitspflichten bitten wir um Klarstellung zu folgenden Punkten: 1. Wir bitten um Bestätigung, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzpflichten sowie der besonderen IT-Sicherheitsanforderungen jegliche Zugriffe auf Umgebungen/Daten der Bedarfsträger (inkl. Administrations- und Entwicklungszugriffe) ausschließlich durch Personal, dass seinen Arbeitsort innerhalb der EU hat, erfolgen darf – und dass dies gleichermaßen für Nachunternehmer gilt. 2. Gehen wir aus den o.g. Gründen weiterhin recht in der Annahme, dass Auftragnehmer inkl. etwaiger Subunternehmen aus dem EU-Ausland nicht auf Systeme/Entwicklungs-, Test- oder Produktivumgebungen der Bedarfsträger zugreifen dürfen? Und dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Daten (insb. personenbezogene Daten) außerhalb der EU verarbeitet werden dürfen und auch keine Informationen/ Unterlagen der Bedarfsträger an Orte außerhalb der EU gelangen oder dort zur Leistungserbringung genutzt werden dürfen?	Zu Teilfrage 1: Grundsätzlich ist eine Leistungserbringung auch aus Nicht-EU-Staaten u. U. und in Abstimmung mit der jeweiligen Bedarfsträgerin denkbar. Bitte beachten Sie jedoch insbesondere die Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie sonstigen Vergabeunterlagen und die gesetzlichen Bestimmungen. Zu Teilfrage 2: Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO darf ausschließlich im Wirtschaftsraum der EU/EWR erfolgen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch insbesondere § 13 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung.
76	(Kap. 6.2) 20 Leistungsbeschreibung_Los 1 04 Angebotsformular_Los 1	Bieterfrage – Differenzierung Preisblatt nach Leistungsort (vor Ort / Remote EU) Gemäß Leistungsbeschreibung wird der Ort der Leistungserbringung im jeweiligen Einzelabruf festgelegt und kann sowohl beim Bedarfsträger als auch beim Auftragnehmer erfolgen (Kap. 6.2) - 20 Leistungsbeschreibung_Los 1. Das Angebotsformular sieht hingegen derzeit eine einheitliche Preisposition je	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. In Bezug auf die Antwort zur Bieterfrage 62 wird darauf verwiesen, dass auf Rahmenvertragsebene zum jetzigen Zeitpunkt keine Aufteilung nach remote und vor Ort zu

		Personalprofil vor - 04 Angebotsformular_Los 1. Vor dem Hintergrund, dass der Zuschlag ausschließlich nach dem Gesamtpreis erfolgt (§ 3.7.2 Besondere Bewerbungsbedingungen), bitten wir um Prüfung, ob das Preisblatt um getrennte Preispositionen für • Leistungen vor Ort beim Bedarfsträger sowie • -Leistungen innerhalb der EU/EWR jeweils differenziert nach Senior- und Junior-Profil, ergänzt werden kann. Begründung: Zur Wahrung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) sowie zur Sicherstellung einer vergleichbaren Angebotswertung (§ 127 GWB, § 58 VgV) ist eine einheitliche Kalkulationsstruktur erforderlich. Unterschiedliche Annahmen der Bieter zum Leistungsort können bei einer 100%-Preiswertung zu strukturellen Wettbewerbsverzerrungen führen. Die beantragte Differenzierung greift nicht in die Kalkulationshoheit ein, sondern standardisiert lediglich die Angebotsstruktur.	erbringenden Leistungen möglich ist und folglich auch keine Angabe zu der entsprechenden Anzahl an Personentagen gemacht werden kann. Demzufolge kann auch im Angebotsformular keine Trennung nach remote/vor Ort zu erbringenden Leistungen erfolgen.
77	Nachfrage zu Bieterfrage 30	Nachfrage zu Bieterfrage 30 – konzernverbundene Unternehmen innerhalb der EU In der Antwort zu Bieterfrage 30 wird ausgeführt, dass Unter-Unterauftragnehmer grundsätzlich unzulässig sind, ausnahmsweise jedoch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Rahmenvereinbarung zulässig sein können und zu benennen sind; dies gelte auch für mit dem Unterauftragnehmer verbundene Unternehmen. Wir bitten um Klarstellung, dass konzernverbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit Sitz innerhalb der EU/EWR, die ausschließlich konzernintern zur Leistungserbringung eingesetzt werden und keine Eignungsleihe nach § 47 VgV erbringen, vergaberechtlich als einheitliche Unterauftragseinheit behandelt werden und daher nicht stufenweise bzw. mehrfach als Unter-Unterauftragnehmer zu benennen sind. Begründung: Eine weitergehende formale Benennungspflicht könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB) sowie gegen das Diskriminierungsverbot (§ 97 Abs. 2 GWB) verstoßen und unionsrechtliche Vorgaben zur Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) berühren. Die Nachfrage dient der rechtssicheren Abgrenzung zwischen echter mehrstufiger Unterauftragsvergabe und konzerninterner Leistungserbringung.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Sofern konzernverbundene Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit als Unter-Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, sind diese zu benennen.

78	Rahmenvertrag § 6 Abs. 3	Gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung ist keine Preisanpassung in der Vertragslaufzeit inklusive Verlängerungsoptionen möglich. Die Preisentwicklung für vier Jahre ist nur schwer einzuschätzen und durch die fehlende Möglichkeit einer Preisanpassung müssen bereits heute Risikozuschläge einkalkuliert werden, welche das Angebot insgesamt teurer machen könnten. Wir bitten daher um die Vereinbarung einer Preisgleitklausel, sodass die Preise zumindest in den Verlängerungsoptionen angepasst werden können, sofern dies wirtschaftlich notwendig ist.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Antwort auf die Bieterfrage 40.
79	Rahmenvertrag § 10 Abs. 6	Gem. § 10 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung ist bei einem Austausch des eingesetzten Leistungserbringers eine kostenfreie Einarbeitung durch den Auftragnehmer zu erbringen. Hier ist ein zeitlicher Rahmen der Einarbeitung nicht festgelegt. Gehen wir recht in der Annahme, dass die marktüblichen bis zu 5 Personentage nicht überschritten werden?	Seitens der Vergabestelle kann keine Aussage über die zeitliche Dauer einer Einarbeitung von Ersatzpersonal getroffen werden. Die Ziffer der 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung.
80	Vergabeunterlagen allgemein	In den Vergabeunterlagen werden mehrfach Formulierungen wie „sicherstellen“, „stellt sicher“ oder „garantiert“ verwendet. Bei diesen Formulierungen könnte es sich um die Übernahme einer Garantie handeln, die eine verschuldensunabhängige Haftung in unbegrenzter Höhe begründen könnte. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei dieser Formulierung um keine Verpflichtung i.S.d. §§ 276, 278 BGB handelt und keine Garantie gemeint ist, die eine verschuldensunabhängige Haftung in unbegrenzter Höhe begründen könnte?	Bitte beachten Sie die Antworten auf die Bieterfragen 43.
81	Leistungsbeschreibung Ziffer 2	In Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung ist in zwei Aufzählungspunkten die Rede von „Unterstützung“ und „Zuarbeit“. Unterstützungsleistungen sowie Zuarbeit deuten darauf hin, dass die Leistung nicht selbständig, weisungsfrei und eigenorganisiert, sondern eingegliedert erbracht werden. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass gerade keine Unterstützungsleistungen und Zuarbeit, sondern Dienst- und Werkleistungen beauftragt werden und keinerlei Integration beim Auftraggeber erfolgt?	Die Begriffe beziehen sich auf fachliche Beiträge im Rahmen der vom Auftragnehmer eigenorganisiert und eigenverantwortlich zu erbringenden IT-Dienst- bzw. Werkleistungen. Ein Weisungsrecht des jeweiligen Bedarfsträgers gegenüber dem Personal des Auftragnehmers besteht nicht. Ebenso erfolgt keine Integration des eingesetzten Personals in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Bedarfsträgers (vgl. § 10 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung). Die Leistungen werden als Dienst- oder Werkleistung gemäß Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung erbracht.
82	Leistungsbeschreibung Ziffer 3.3	In Ziffer 3.3 der Leistungsbeschreibung wird „Kooperation- und Teamfähigkeit“ von den eingesetzten Leistungserbringern gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass die eingesetzten Personen nicht in ein bereits bestehendes internes Team integriert werden sollen, sondern diese Personen ein Team von Externen bilden und dementsprechend die Teamfähigkeit eine projektspezifische Qualifikation darstellt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

83	Leistungsbeschreibung	Die ausgeschriebenen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung nur grob aufgelistet. Die konkret zu erbringenden Leistungen im Einzelfall stehen in der Regel zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret fest und können auch erst im Rahmen der Einzelabrufe im Speziellen definiert werden. Gehen wir recht der Annahme, dass bei Einzelabrufen die entsprechend abzurufende Leistung vorab zwischen den Vertragspartnern konkretisiert wird und diese sodann Bestandteil des Einzelabrufs sein wird?	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 69.
84	Rückfrage zu Antwort auf Bieterfrage 29	Bezugnehmend auf die Antwort auf Bieterfrage 29 haben wir folgende Rückfrage: Gehen wir recht in der Annahme, dass die „Unterstützung der (Teil-) Projektleitung“, die ausschließlich fachlich-technische Zuarbeiten an die Projektleitung des jeweiligen Bedarfsträgers die im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Entwicklungsleistung stehen (bspw. Beantwortung von projektbezogenen technischen Fragestellungen) umfasst, vergütet wird?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
85	Leistungsbeschreibung, Kap. 5.1	Gemäß Leistungsbeschreibung, Kapitel 5.1, muss das vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung beim Bedarfsträger eingesetzte Personal die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher - mindestens auf Niveaustufe B2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) beherrschen. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies auch für das eingesetzte Personal in Festpreisprojekten gilt, welches nicht im direkten Kontakt mit dem Bedarfsträger steht?	Im Rahmen der Leistungserbringung muss sichergestellt werden, dass einerseits Personal welches in direktem Kontakt mit der jeweiligen Bedarfsträgerin steht, die Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sämtliche Arbeitsergebnisse (bspw. erstellte Dokumentationen, kommentierte Quelltexte, etc.) der gestellten Anforderung an das Sprachniveau genügen.
86	Los 2, Leistungsbeschreibung allgemein, sowie speziell 5.2. Standards und Normen und 5.5 Entwicklungsrichtlinien des Bedarfsträgers	Gehen wir recht in der Annahme, dass beim Bedarfsträger ITZBund spezielle und zentral verwaltete Hardware zur verwenden ist (sogenannte SINA-Workstations bzw. SINA-Notebooks)? Nach unserem Kenntnisstand ist die Nutzung dieser Hardware aufgrund von IT-Sicherheitsanforderungen zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung, insbesondere für den Zugriff auf Entwicklungs- und Testsysteme des ITZBund, wobei diese Hardware aber aus Sicherheitsgründen die Bundesrepublik Deutschland physisch nicht verlassen darf. Vor diesem Hintergrund wäre eine Leistungserbringung von Personen, die ihren Arbeitsort außerhalb von Deutschland haben, u.E. nicht möglich. Ist das richtig?	Die konkrete Ausgestaltung über den jeweiligen Leistungsort obliegt dem Verantwortlichen des jeweiligen Bedarfsträgers. Die Leistungen für das ITZBund sind grundsätzlich mit der Hardware des ITZBund und nur innerhalb Deutschlands zu erbringen. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit dem ITZBund möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im Los 2 weitere Bedarfsträger des Ressorts BMF abrufberechtigt sind.

87	Alle Lose 21 Unternehmenszahlen	Gehen wir recht in der Annahme, dass eignungsverleihende Unternehmen, die lediglich Referenzen zur Erfüllung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen, die Umsätze und die Anzahl der Mitarbeiter nicht angeben müssen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
88	Rahmenvereinbarung, § 7	Gehen wir Recht in der Annahme, dass § 7 der Rahmenvereinbarung nur im Falle der Beauftragung werkvertraglicher Leistungen nach dem EVB-IT Erstellungsvertrag Anwendung findet?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
89	Rahmenvereinbarung, § 9 (8)	Gehen wir Recht in der Annahme, dass Nutzungsrechte nach § 9 Abs. 8 bei Einzelverträgen, die länger als die Laufzeit der Rahmenvereinbarung laufen, bis zum Ende der Laufzeit des Einzelvertrages übertragen werden?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelung des § 8 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung.
90	Rahmenvereinbarung, § 14 (2)	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Verpflichtung zur Herausgabe bzw. Vernichtung / Löschung nicht gilt, sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Diese Kopien und zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen unterliegen natürlich bis zu ihrer Vernichtung / Löschung im Übrigen weiterhin den Bestimmungen des Vertrages.	Die Pflicht zur Übergabe der Arbeitsunterlagen und Ergebnisse im Fall des § 14 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung erstreckt sich auf alle Unterlagen, auf deren Übergabe der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer auch ohne eine Kündigung einen Anspruch hat. Hiervon unberührt bleiben jedoch gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Die weiteren vertraglichen Bestimmungen (insbesondere Geheimhaltung, Vertraulichkeit) bleiben unberührt.
91	AGB des Beschaffungsamtes des BMI (§9)	Nach den AGB obliegt dem Auftragnehmer die Prüfung der Leistungsergebnisse auf mögliche Schutzrechtsverletzungen Dritter (§9). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie mit sogenannten Beistellungen des Auftraggebers umzugehen ist (z. B. vom Auftraggeber bereitgestelltes Bildmaterial oder Software-Module), die in die Anwendung integriert werden sollen. Falls der Auftragnehmer auch hinsichtlich solcher Beistellungen eine Prüfung auf Schutzrechtsverletzungen Dritter durchführen soll, bitten wir um Bestätigung, • dass diese Prüfleistung ausdrücklich als eigenständige Leistung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wird, und • dass hierfür eine geeignete Rolle vorgesehen wird. Hintergrund ist, dass unsere eingesetzten PHP-Entwickler keine juristische Prüfung oder Rechtsberatung vornehmen dürfen und können. Eine rechtliche Bewertung von Schutzrechten erfordert entsprechend qualifiziertes Personal und muss daher eindeutig als gesonderte Leistung beschrieben und beauftragbar sein.	Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereitstellt, sind vom abrufenden Bedarfsträger auf bestehende Urheberrechte und andere Rechte Dritter vor Bereitstellung zu prüfen.

92		HINWEIS DER VERGABESTELLE	Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantworteten Fragen werden zeitnah beantwortet.
93	Rahmenvereinbarung § 9 Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung	Im vorliegenden Vertrag ist die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung, aus welchen fachlichen Gründen hierfür ein ausschließliches Recht notwendig sein soll und weshalb das im EVB IT Umfeld übliche nicht ausschließliche Nutzungsrecht nicht ausreichen würde. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts im Rahmenvertrag für individuell erstellte Arbeitsergebnisse scheint vorliegend nicht erforderlich und führt auf Seiten der Anbieter zu schwer kalkulierbaren Risiken (z. B. Ausschluss von Wiederverwendung oder Weiterentwicklung ähnlicher Komponenten). Wir schlagen daher vor auf Rahmenvertragsebene die Nutzungsrechtsregelung der jeweiligen EVB IT AGB Anwendung finden zu lassen und den jeweiligen Auftraggebern des Einzelvertrages die Möglichkeit einzuräumen im Einzelfall abweichende Nutzungsrechtsregelungen zu vereinbaren.	Nach erneuter Abstimmung mit Bedarfsträgern und interner Prüfung wurden die Vergabeunterlagen angepasst. Bitte beachten Sie die Änderungen in folgenden Dokumenten: Los 1: „20 Leistungsbeschreibung_Los 1_V2“ „22 Rahmenvereinbarung_Los 1_V2“ „29 EVB-IT Dienstvertrag Langfassung_Los 1_V2“ Los 2: „20 Leistungsbeschreibung_Los 2_V2“ „22 Rahmenvereinbarung_Los 2_V2“ „29 EVB-IT Dienstvertrag Langfassung_Los 1_V2“ Los 3: „20 Leistungsbeschreibung_Los 3_V2“ „22 Rahmenvereinbarung_Los 3_V2“ „29 EVB-IT Dienstvertrag Langfassung_Los 1_V2“ Die Angebotsfrist wird angemessen verlängert, bitte beachten Sie den Hinweis der Vergabestelle in Zeile 94.
94		HINWEIS DER VERGABESTELLE	Es erfolgt eine Anpassung der Angebotsfrist auf: 18.03.2026, 11:30 Uhr Bitte beachten Sie die aktualisierte Auftragsbekanntmachung sowie die aktualisierten Dokumente: „04 Angebotsformular_Los 1_V3“, „04 Angebotsformular_Los 2_V3“, „04 Angebotsformular_Los 3_V3“.

			Bitte beachten Sie weiterhin, dass es bei der Aktualisierung der Angebotsfrist auf der e-Vergabe Plattform zu geringfügigen Verzögerungen kommen kann.
95	Rahmenvereinbarung § 9 Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung	Erfindungen sind nicht Leistungsgegenstand der vorliegenden Ausschreibung und oft nicht vorhersehbar. Falls überhaupt Erfindungen entstehen, greifen zwingende gesetzliche Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (z. B. Vergütung, Inanspruchnahme, Anmeldung eines Schutzrechts), die in den vorliegenden Verträgen bei Einräumung exklusiver Nutzungsrechte nicht berücksichtigt sind. Sofern der Auftraggeber am ausschließlichen Nutzungsrecht der Rahmenvereinbarung festhält, schlagen wir daher vor, eine vertragliche Klarstellung in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen: „Sollten individuell erstellte Arbeitsergebnisse schutzfähige Erfindungen enthalten, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung schließen, in der die Parteien einvernehmlich Regelungen zu bspw. Kosten, Verfahren, Mitwirkungspflichten, Abgrenzung zu bestehendem Know how/Background IP treffen werden.“	Bitte beachten Sie die Antwort auf die Bieterfrage 93.
96	08 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT, Ziffer 1	Frage zur Anwendbarkeit dieses Dokuments auf die Vermittlung selbstständiger IT-Experten (Freelancing): In Ziffer 1 (Umfang) der ‚Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT‘ wird die Verpflichtung des Bieters auf den ‚jeweiligen Produktionsstandort‘ sowie auf den ‚sonstigen Ort der individuellen Arbeitsleistung‘ bezogen. Die gesamte Erklärung ist erkennbar auf industrielle Fertigungsprozesse und klassische Arbeitnehmerverhältnisse ausgelegt. Unser Geschäftsmodell für dieses Los besteht jedoch in der Vermittlung von selbstständigen IT-Freelancern. Hierzu ergeben sich folgende Unklarheiten bezüglich der Beteiligtenrollen: Da Freelancer als selbstständige Unternehmer agieren und keine weisungsgebundenen Arbeitnehmer des Bieters sind: Wie definiert der Auftraggeber in diesem Kontext den ‚Ort der individuellen Arbeitsleistung‘? Der Dokumententext spricht implizit von einer Kontrollhierarchie (Arbeitgeber/Auftragnehmer gegenüber Arbeitnehmern/Produktionsstätten). Bei der Beauftragung von freien Experten (B2B-Verhältnis) greifen die klassischen Instrumente der sozialen Nachhaltigkeit (wie z. B. Überprüfung von Gewerkschaftsfreiheit oder Zeiterfassungssystemen nach Ziffer 15/16) ins Leere, da diese Experten ihre Arbeitsorganisation autonom gestalten.	Der Ort der Leistungserbringung wird im Einzelabruf mit dem jeweiligen Bedarfsträger festgelegt. Die Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT ist zwingend mit der Angebotsabgabe einzureichen. Sie bezieht sich nicht ausschließlich auf physische Produktionsstätten und Zulieferketten. Im Fokus stehen die Verpflichtungen bezüglich der Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards (ILO Kernarbeitsnormen). Der Bieter verpflichtet sich, im Falle der Auftragserteilung die in der Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT festgelegten Anforderungen zu erfüllen und die erforderlichen Nachweise gemäß der von Ihnen ausgewählten Variante bezüglich der Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung (Punkt 6, Seite 7 der Erklärung) im festgelegten Zeitrahmen beizubringen. Gemäß Anlage „10 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“ (Punkt 2, Seite 3 der Erklärung) trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass die in dieser Erklärung genannten

		Können Sie bestätigen, dass bei einem reinen Freelancing-Modell, bei dem keine IT-Hardware produziert wird und die Experten als Selbstständige unter deutsches/europäisches Recht fallen, die Anforderungen der Ziffer 1 als bereits erfüllt angesehen werden bzw. das Dokument für dieses Modell nicht einschlägig ist? Falls nein: Wie sind die Anforderungen (z. B. Kontrolle von Arbeitszeiten oder Gewerkschaftsrechten) auf autonome, selbstständige Experten anzuwenden, auf deren interne Arbeitsorganisation der Bieter keinen rechtlichen Durchgriff hat? Genügt für die Plausibilitätsprüfung der Verweis auf die Erbringung der Dienstleistung durch in Deutschland/EU ansässige Selbstständige unter Geltung des hiesigen Wirtschaftsrechts?	Verpflichtungen auch von den weiteren an der Auftragsausführung Beteiligten (Unterauftragnehmern) eingehalten werden.
97	22 Rahmenvereinbarung Los 2 §10 (2) Personaleinsatz	Da unser Geschäftsmodell auf der Vermittlung von selbstständigen IT-Freelancern (B2B) basiert, haben wir auf deren individuelle Fortbildungsgestaltung keinen direkten rechtlichen Durchgriff. Ein ‚dafür Sorge tragen‘ im Sinne einer strikten Verpflichtung ist bei unabhängigen Experten daher kaum umsetzbar. Können Sie bestätigen, dass es beim Einsatz von Freelancern genügt, wenn der Auftragnehmer auf entsprechende Fortbildungen darauf hinwirkt bzw. die Aktualität der Fachkenntnisse im Rahmen der Personalauswahl sicherstellt?	Dies kann nicht bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung vollumfänglich erfüllen.
98	20 Leistungsbeschreibung Ziffer 5.10 Qualitätssicherung	in Ziffer 5.10 werden QS-Maßnahmen wie Code Reviews und Pair Programming gefordert. Da wir selbstständige IT-Freelancer (B2B) einsetzen, bitten wir um Klärstellung: Genügt es, wenn diese Maßnahmen durch die Experten selbst im Rahmen ihrer autonomen Leistungserbringung sichergestellt werden? Kann bestätigt werden, dass keine zusätzliche fachliche Prüfung durch den Bieter erforderlich ist, da dies der geforderten organisatorischen Unabhängigkeit der Freelancer (vgl. Ziffer 6.4) widersprechen würde?	Die Qualitätssicherung gem. Kapitel 5.10 der Leistungsbeschreibung hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung müssen dabei ausnahmslos erfüllt werden.
99	17 Verpflichtung VS-NfD	In dem Dokument ‚Verpflichtung zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD‘ wird unter Punkt 1 ausgeführt, dass in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen Verschlusssachen enthalten sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen erst nach Einreichung der Verpflichtungserklärung überlassen werden können. Da für uns als Bieter derzeit nicht ersichtlich ist, welche konkreten Leistungsteile oder Dokumente betroffen sind, bitten wir um Klärung folgender Punkte:	In diesem Verfahren sind sämtliche Vergabeunterlagen öffentlich zugänglich, eine Einschränkung von Inhalten aufgrund von VS-NfD Anforderungen ist von der Vergabestelle nicht vorgesehen. Auf Einzelabruf-Ebene kann dies jedoch zur Anwendung kommen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang § 13 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung.

		Regelungsgegenstand: Welche spezifischen Bestandteile der Leistungsbeschreibung oder welche künftigen Arbeitsergebnisse sind als VS-NfD eingestuft? Einfluss auf die Leistungserbringung: Inwieweit beeinflusst diese Einstufung die tägliche Arbeit der (externen) Experten? Müssen beispielsweise alle Arbeitsergebnisse zwingend auf einer vom Bedarfsträger gestellten, gesicherten Infrastruktur erstellt werden? Einordnung: In welchen Bereichen der Leistungsbeschreibung (z. B. Architektur, Programmierung oder Dokumentation) ist mit dem Aufkommen von Verschlusssachen zu rechnen? Diese Informationen sind für uns essentiell, um den organisatorischen Aufwand (z. B. Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten) und die personelle Machbarkeit im Rahmen unseres Freelancing-Modells kalkulieren zu können.	
--	--	---	--

Hinweis 1: Für den Inhalt der Fragen sind die Fragestellenden verantwortlich!

Hinweis 2: Neue Fragen und Antworten sind gelb unterlegt, Änderungen zur Vorversion sind grün unterlegt!!

Hinweis 3: Bitte prüfen Sie, ob alle Ihre Fragen vollständig und richtig in die Bieterinformationen übernommen wurden!

Fehlende und fehlerhafte Fragen sind der Vergabestelle unverzüglich zu melden.

Hinweis 4: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen zum Verfahren spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist übermittelt werden sollen. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.